

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz
Herausgeber: Landtechnik Schweiz
Band: 47 (1985)
Heft: 5

Artikel: Beleuchtung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1081567>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beleuchtung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen

Über die Zulassung und Verwendung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen im Straßenverkehr bestehen klare gesetzliche Regelungen, die im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer erlassen wurden. Häufig werden diese Vorschriften – sei es aus Unkenntnis oder Nachlässigkeit – zu wenig beachtet. Insbesondere bei der Beleuchtung und Ausrüstung der Anhänger lassen sich noch zu oft erhebliche Mängel feststellen.

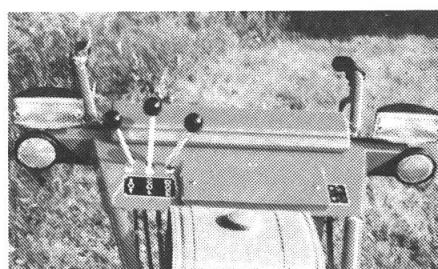
Schlecht beleuchtete Fahrzeuge gefährden nicht nur die anderen Verkehrsteilnehmer, sondern ebenso sehr den Fahrzeuglenker. Dieser ist auch mitverantwortlich, wenn durch sein Verhalten der landw. Verkehr bei den anderen Strassenbenützern in Misskredit gerät.

In diesem Beitrag sollen die wichtigsten Vorschriften über die Beleuchtung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen in Erinnerung gerufen werden. Es empfiehlt sich auf dem Landwirtschaftsbetrieb vor Beginn der grossen Arbeit einen Blick auf die Beleuchtung des Fahrzeugparkes zu werfen, und sie, wenn nötig, den Anforderungen entsprechend instand zu stellen.

Bei dieser Gelegenheit sind auch die, in besonderen Fällen notwendigen schwarz-gelben Markierungen anzubringen und die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen zu überprüfen.

Motoreinachser

Motoreinachser müssen vorn zwei Abblendlichter und zwei Rückstrahler und hinten zwei Rückstrahler aufweisen. Beträgt die Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 10 km/Std., so genügen Standlichter an Stelle der Abblendlichter. Bei Fahrzeugen bis höchstens 1 m Breite ohne Arbeitsgerät genügt eines der vorgeschriebenen Lichter und der Rückstrahler links. Die Lichter und Rückstrahler müssen im übrigen den gleichen Anforderungen genügen wie bei Motorwagen. Arbeitsgeräte, die das Fahrzeug seitlich um mehr als 15 cm überragen, müssen möglichst weit aussen eigene Rückstrahler aufweisen. Für Fahrzeuge, die ohne Zusatzgeräte nicht mehr als 80 kg wiegen, ist kein fest angebrachtes Licht erforderlich.



1

Traktoren

Für Traktoren, Motorkarren (Transporter, Zweiachsmäher etc.) und Arbeitskarren bis 2,5 m Breite (kleinere Mähdrescher,

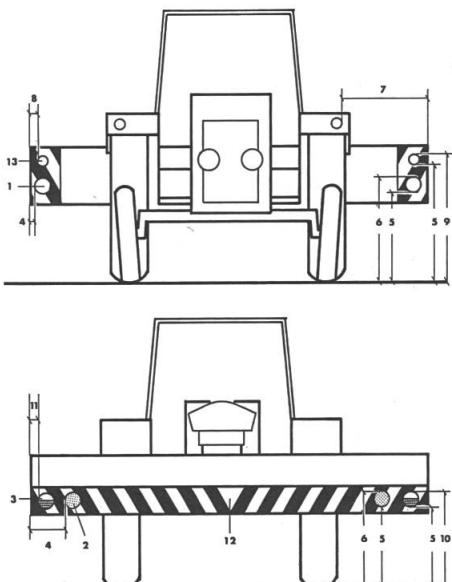
Rübenvollernter etc.) ist folgende Beleuchtung vorgeschrieben:

vorne:

- Zwei weisse oder hellgelbe **Abblendlichter**. Sie müssen die Fahrbahn auf 30 Meter genügend beleuchten.
- Zwei weisse oder hellgelbe **Standlichter**. Die Leuchtfläche muss bei Fahrzeugen bis 3,5 t Gesamtgewicht 20 cm^2 betragen. Bei schwereren Fahrzeugen ist die doppelte Leuchtfläche (40 cm^2) erforderlich.
- **Fernlichter** sind nicht vorgeschrieben. Sind jedoch solche vorhanden, muss ihr Leuchten dem Fahrzeugführer durch ein leicht sichtbares Kontrolllicht angezeigt werden.
- Zwei gelbe **Richtungsblinker**. Für die Leuchtfläche gelten die gleichen Masse wie für die Standlichter.

hinten:

- Zwei rote **Schlusslichter**. Die Leuchtfläche muss ebenfalls 20 cm^2 (bis 3,5 t Gesamtgewicht) beziehungsweise 40 cm^2 (über 3,5 t Gesamtgewicht) betragen.
- Zwei rote runde **Rückstrahler**. Die Rückstrahler müssen eine Leuchtfläche von 40 cm^2 aufweisen (Durchmesser 7,1 cm).
- Zwei rote oder gelbe **Richtungsblinker**. Die Leuchtfläche der hinteren Richtungsblinker muss gleich gross sein wie die der vorderen, der Stand- und Schlusslichter.



2: Ersatzvorrichtungen bei verdeckter hinterer Beleuchtung.

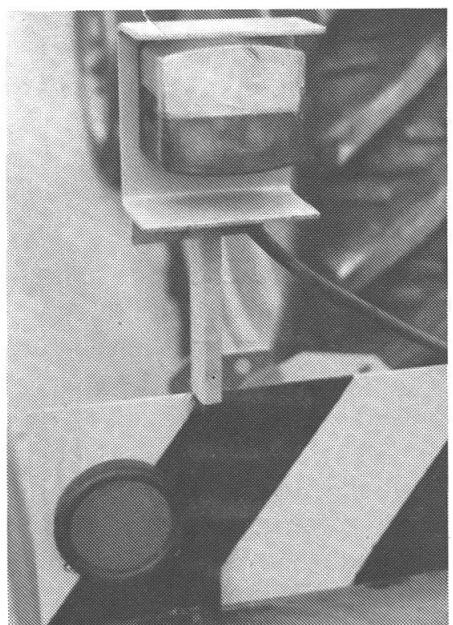
- 1 runder, weisser Rückstrahler von min. 40 cm²
- 2 runder, roter Rückstrahler von min. 40 cm²
- 3 Schlusslicht von min. 40 cm²
- 4 max. 40 cm
- 5 min. 40 cm
- 6 max. 90 cm
- 7 beträgt dieser Abstand mehr als 40 cm, muss aussen an das Zusatzerät nach vorne ein weisses und nach hinten ein rotes Markierlicht
- 8 max. 10 cm
- 9 max. 90 cm
- 10 max. 150 cm
- 11 beträgt dieser Abstand mehr als 40 cm ist bei Geräten über 2,1 m Breite ein Markierlicht erforderlich
- 12 Markierung durch ca. 10 cm breite schwarz-gelbe Streifen
- 13 weisses oder hellgelbes Markierlicht von min. 10 cm²

seitlich:

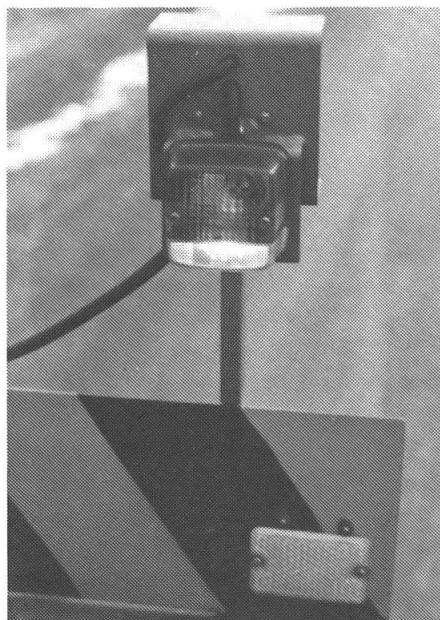
- Bei Fahrzeugen mit einer Länge von über 8 m müssen beidseitig mindesten je ein nach der Seite wirkender **Rückstrahler** in zweckmässiger Anordnung angebracht werden.

Das Anbringen von Arbeitslichtern ist erlaubt. Sie dürfen die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht blenden und nur das Fahr-

zeug und seine unmittelbare Umgebung beleuchten. Ihr Leuchten muss dem Führer durch eine Kontrolllampe angezeigt werden, falls es für den Führer nicht leicht sichtbar ist. Arbeitsgeräte verdecken häufig die Rückstrahler, die Schlusslichter oder die Richtungsblinker. In einem solchen Fall sind nachts und bei schlechter Witterung am Gerät Ersatzvorrichtungen anzubringen (siehe Abb. 2). Bei Fahrzeugen, die über 2,10 m breit sind und deren Stand- und Schlusslichter mehr als 10 cm



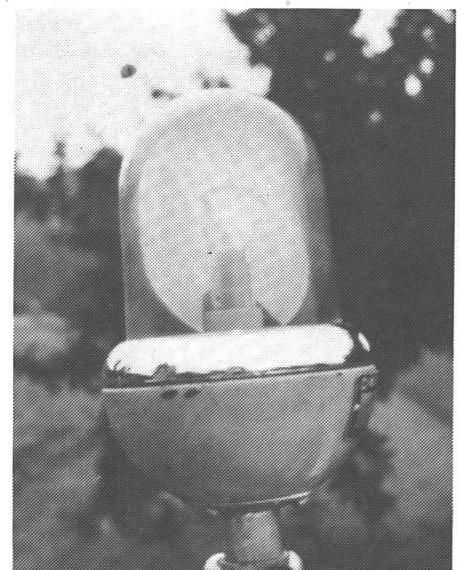
4



3

Ausweis mit einem gelben Gefahrenlicht ausgerüstet sein. Kann bei besonderen Fahrzeugen, namentlich bei Arbeitsmotorwagen (Erntemaschinen), wegen ihrer Bauart oder Verwendung die Höhenvorschrift nicht eingehalten werden, so sind die Lichter und Rückstrahler möglichst nahe an den vorgeschriebenen Stellen anzubringen.

5



vom Fahrzeugrand entfernt sind, müssen zusätzliche Markierlichter angebracht werden. Die Markierlichter müssen nach vorne gelb oder weiß, nach hinten gelb oder rot sein.

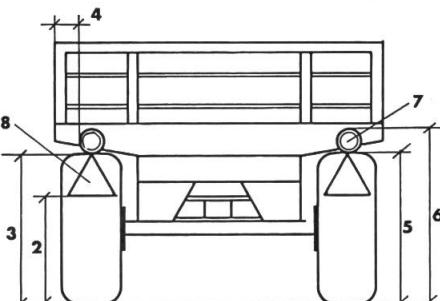
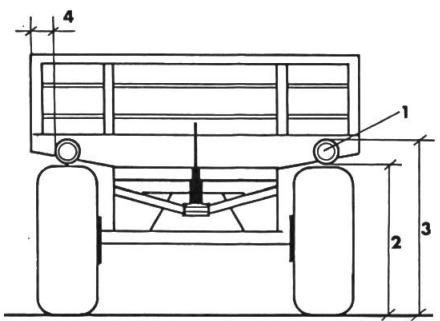
Ausnahmefahrzeuge mit einer Breite von 3,0–3,5 m (Mähdrescher, Vollernter) müssen entsprechend den Weisungen der Zulassungsbehörde und gemäß Eintrag im Fahrzeug-

Anhänger

An landwirtschaftlichen Anhängern müssen die folgenden Rückstrahler und Lichter fest montiert sein:

vorne:

- Zwei **weisse runde Rückstrahler** mit einer Leuchtfläche von 20 cm^2 bei Anhängern bis zu einer Breite von 1,80 m. Bei Anhängern über 1,80 m sind Rückstrahler mit einer Leuchtfläche von 40 cm^2 erforderlich.
- Als vordere Rückstrahler können auch **Reflexbeläge** mit einer Fläche von mindestens 100 cm^2 verwendet werden.



7: Beleuchtung von landwirtschaftlichen Anhängern

1 weisser, runder Rückstrahler von min. 40 cm^2 oder Reflexbeläge von min. 100 cm^2

2 min. 40 cm

3 max. 90 cm

4 max. 40 cm

5 min. 40 cm

6 max. 150 cm

7 Schluss-Blinklicht von min. 40 cm^2

8 roter, dreieckiger Rückstrahler von min. 15 cm Seitenlänge.

Ab 5 m Gesamtlänge ist ein seitlich wirkender roter, runder Rückstrahler mit einer Fläche von 40 cm^2 notwendig. (BAV 65/2)

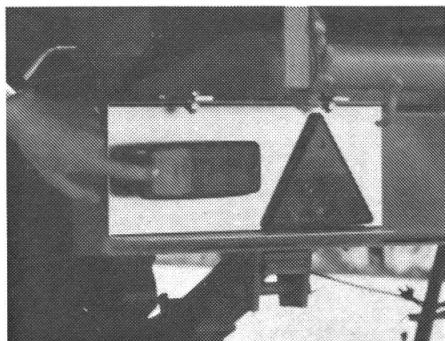
hinten:

- Zwei **rote dreieckige Rückstrahler**. Die hinteren Rückstrahler können auch aus einem **Reflexbelag** bestehen und müssen ein gleichseitiges Dreieck mit nach oben gerichteter Spitze bilden. Die Seitenlänge dieses Dreiecks muss zwischen 15 und 20 cm betragen. Ein Mittelfeld in Form eines Dreiecks von höchstens 5 cm Seitenlänge darf nichtreflektierend sein.

seitlich:

- Bei Anhängern mit über 5 m Länge sind je ein **seitwärts wirkender roter oder gelber Rückstrahler** anzubringen.

6



Als gesetzliche Minimalvorschrift gilt für Pferdefuhrwerke und Anhänger immer noch das Anbringen eines gelben Lichtes auf der Seite des Verkehrs oder eines roten Schlusslichtes hinten links.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sollten jedoch heute alle Anhänger mit elektrischen Schlussblinklicht-Anlagen ausgerüstet werden. Wenn der Anhänger von einem Fahrzeug gezogen wird, bei welchem die Kabine oder das Verdeck die Richtungsanzeige mit einer Kelle behindert oder verunmöglicht, ist es Vorschrift, wenigstens be-

helfsmässige Blinker anzubringen. Eine feste Montage von Rücklichtern und Richtungsblinkern an der geeigneten Stelle bietet in jedem Fall eine optimale Sicherheit und ist allen Landwirten zu empfehlen.

Allgemeine Anforderungen

Sämtliche Lichter der Fahrzeugbeleuchtung müssen solid befestigt und gegen das Eindringen von Wasser (Gefahr von Oxidation) und Staub geschützt sein. Die Abdeckung kann aus Glas oder unverformbarem Kunststoff sein. Bei Kunststoffabdeckungen muss der Kunststoff stets klar bleiben und darf nur schwer brennbar sein. Bei farbigem Licht muss die Färbung dauerhaft sein.

Paarweise zusammengehörende Lichter und Rückstrahler gleicher Art müssen gleiche Form, Stärke und Farbe aufweisen. Sie sind in gleicher Höhe und symmetrisch zur Längsachse des Fahrzeugs anzubringen.

Der SVLT hat für die verschiedenen landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Anhänger Planskizzen für die fachgerecht Beleuchtung erarbeitet. Interessierten Kreisen stellen wir diese Skizzen gerne unentgeltlich zur Verfügung. Bitte senden Sie uns ein an Sie adressiertes und frankiertes Couvert.

Einen umfassenden Überblick über die Bestimmungen und Vorschriften über Ausrüstung und Verwendung von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern gibt die Informationsschrift Nr. 10 des SVLT.

Bezugsquelle: SVLT, Zentralsekretariat, Postfach, 5223 Rinnen. Preis: Fr. 20.-. P.B.